

Verfahrensablauf: Beschwerdeverfahren gemäß § 9 der *Satzung zu Diversität sowie zum Schutz vor und Umgang mit Diskriminierung an der Hochschule für Künste Bremen (Antidiskriminierungssatzung)*

Hinweise zum Verfahrensablauf:

- Die zuständige AGG-Beschwerdestelle der Hochschule für Künste Bremen ist die Rektorin oder der Rektor. Die Beschwerdestelle kann eine Person oder Stelle mit der Verfahrensdurchführung beauftragen.
- Die Beschwerde ist schriftlich, per E-Mail oder mündlich zur Niederschrift an die Beschwerdestelle bzw. an die beauftragte Stelle zu richten. Eine Beschwerde soll die nachfolgenden Informationen erhalten: Beschreibung, Ort und Datum des Vorfalls, beteiligte Personen, Zeuginnen/Zeugen und Beweise (soweit vorhanden), Informationen über ggf. bereits eingeleitete Maßnahmen, ggf. informierte Personen.
- Die Erhebung einer Beschwerde ist nicht an Fristen gebunden, es sei denn, dass gesetzliche Fristen bestehen.
- Die wesentlichen Verfahrensschritte sowie alle Anhörungen und festgestellten Sachverhalte werden von der Beschwerdestelle bzw. von der beauftragten Stelle dokumentiert. Nach Abschluss des Verfahrens werden erhobene Daten, Niederschriften und Vermerke gemäß Datenschutzverordnung aufbewahrt und danach vernichtet.
- Für alle am Verfahren beteiligte Personen gilt es, sofern verfahrensrechtlich möglich, Vertraulichkeit zu wahren. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf eine anonyme Behandlung der Beschwerde.
- Zur Wahrung allgemeiner Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten ist darauf zu achten, dass der Kreis der involvierten Personen so klein wie möglich gehalten wird.
- Die Anhörung der beschuldigten Person durch die Beschwerdestelle bzw. durch die beauftragte Stelle soll unverzüglich nach Anhörung der beschwerdeführenden Person erfolgen. Alternativ kann eine schriftliche Stellungnahme erfolgen.
- Bei Verzögerungen im Verfahren werden die Beteiligten über den Stand des Verfahrens und die Verzögerung informiert.
- Auf Wunsch der beschwerdeführenden sowie der beschuldigten Person kann eine Person des Vertrauens an Anhörungen teilnehmen.
- Die Beschwerdestelle bzw. die beauftragte Stelle kann Personen mit Leitungsverantwortung aus den betroffenen Bereichen einbeziehen (z. B. bei Sofortmaßnahmen) und zur Sachverhaltsaufklärung die Anhörungen auf Beteiligte oder Zeuginnen und Zeugen erweitern.
- Die Rektorin oder der Rektor entscheidet auf Grundlage der Ergebnisse der Ermittlungen über Maßnahmen und Sanktionen nach § 10 der Satzung oder Einstellung des Verfahrens. Das Ergebnis wird den involvierten Personen schriftlich mitgeteilt.

Es wird empfohlen, vor der Einreichung einer Beschwerde eine kostenlose und vertrauliche Beratung über die in der Übersicht genannten Kontaktadressen und Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen.

Neben individuellen Beratungen ist auch ein niedrigschwelliges Interventionsangebot entsprechend § 7 der Antidiskriminierungssatzung zur Verständigung mit der Person oder den Personen, von der oder denen die wahrgenommene Diskriminierung ausgeht, möglich. Hierfür können sich alle Hochschulangehörigen an die ADE (Arbeitsstelle gegen Diskriminierung und Gewalt) an der Universität Bremen wenden.

Übersicht: Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Mit der Einreichung einer Beschwerde bei der Beschwerdestelle bzw. bei der beauftragten Stelle der HfK (schriftlich, per E-Mail oder mündlich zur Niederschrift) beginnt die

Einleitung des Beschwerdeverfahrens

Sachverhaltsermittlung

Die Beschwerdestelle bzw. die beauftragte Stelle beginnt mit der Sachverhaltsermittlung und hört die beschwerdeführende Person zeitnah an. Bei der ersten Anhörung wird die beschwerdeführende Person über ihre Rechte, Pflichten und das weitere Verfahren informiert. Sie wird (erneut) auf Unterstützungsmaßnahmen und Beratungsstellen verwiesen.

Stellungnahme der beschuldigten Person

Die Beschwerdestelle bzw. die beauftragte Stelle teilt der Person den wesentlichen Inhalt der Beschwerde mit. Die Anhörung bzw. Einholung der Stellungnahme der beschuldigten Person soll unverzüglich nach Anhörung der beschwerdeführenden Person erfolgen.

Ggf. Anhörung weiterer Personen

Die Beschwerdestelle bzw. die beauftragte Stelle kann die Sachverhaltsaufklärung auf Anhörungen weiterer Personen (Beteiligte oder Zeug*innen) erweitern.

Ggf. Einleitung von Sofortmaßnahmen

Prüfung des Sachverhaltes durch die Beschwerdestelle bzw. durch die beauftragte Stelle auf Grundlage der Ermittlungen

Entscheidung der Beschwerdestelle bzw. der beauftragten Stelle für

- arbeitsrechtliche, dienstrechtliche, hochschulrechtliche, statusrechtliche oder prüfungsrechtliche Maßnahmen und/oder Sanktionen nach § 10 der Antidiskriminierungssatzung sowie Einleitung dieser Maßnahmen
- Vorkehrungen zum Schutz vor weiterer Diskriminierung, (sexualisierter) Belästigung und Gewalt und/oder weiterem Machtmissbrauch
- Einstellung des Verfahrens, weil der Sachverhalt keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Diskriminierung, (sexualisierten) Belästigung, Gewalt oder Machtmissbrauch bietet
- einen Beschluss darüber, dass weitere Maßnahmen zur Überprüfung nötig sind und diese eingeleitet werden

Schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung an die beschwerdeführende Person sowie an die beschuldigte Person

Ziel ist es, das Verfahren möglichst zügig durchzuführen und abzuschließen.

Soweit sich der Vorwurf nicht bestätigt, wird dafür Sorge getragen, dass allen Beteiligten keine weiteren Nachteile entstehen, soweit die Beschwerde nicht wider besseren Wissens erhoben wurde.